



Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 19. Dezember 2025
GZ 2025-0.985.282

Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. November 2025, GZ: 2025-0.164.776, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf, und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Mit dem vorliegenden Entwurf ist u.a. geplant, dass künftig an Stelle des Bundesministeriums für Bildung die Bildungsdirektionen für die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes zuständig sind.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Bildungsdirektionen“, Reihe Bund 2023/3, in dem er feststellte, dass der Bund „*die Möglichkeit der fakultativen Aufgabenübertragung auf die Bildungsdirektionen nicht [wahrnahm]*“. Er empfahl dem Ministerium deshalb in seinem Zuständigkeitsbereich „*die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen*“ (TZ 15).

Der RH wertet daher die vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner Empfehlung im Teilbereich der „Privatschulen“, weist jedoch aus Anlass der Begutachtung neuerlich auf die weiteren im o.a. Bericht genannten Möglichkeiten zur fakultativen Aufgabenübertragung an die Bildungsdirektionen hin.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

